

Dringlichkeitsentscheidung
gem. § 60 Abs. 1, Satz 2 Gemeindeordnung NW

zu

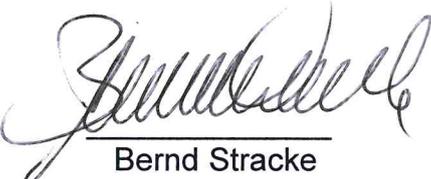
Dienstreife für Ratsmitglieder nach Eu / Frankreich

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer zur Zeit geltenden Fassung wird folgender Beschluss gefasst:

Den in der Begründung genannten Rats- und Ausschussmitgliedern wird die Genehmigung erteilt, an der Dienstreife ins Ausland zu den Feierlichkeiten des städtepartnerschaftlichen Jubiläums zwischen der Stadt Eu und der Stadt Haan, in Eu (Frankreich) teilzunehmen.

Die Dienstreife findet vom 26.05.2017 bis zum 28.05.2017 statt.

Jens Lemke
Stadtverordneter



Bernd Stracke
Stadtverordneter



~~Peter Schniewind~~ Ammeagret Wahlers
Stadtverordneter

Petra Lerch
Stadtverordnete

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Ulrich Schwierzke
Stadtverordneter

Begründung

Am Wochenende 26. – 28. Mai 2017 finden die Feierlichkeiten zum 50-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Haan und der Stadt Eu (Frankreich) statt.

In der offiziellen Delegation der Stadt Haan werden folgende Rats- und Ausschussmitglieder teilnehmen:

- Klaus Mentrop, CDU
- Marlene Altmann, CDU
- Harald Giebels, CDU
- Jens Niklaus, SPD
- Julia Janine Klaus, SPD
- Meike Lukat, WLH
- Klaus Lukat, WLH
- Robert Abel, UWG

Von der Verwaltung werden folgende Personen teilnehmen:

- Dr. Bettina Warnecke, Bürgermeisterin
- Dagmar Formella, 1. Beigeordnete
- Elmar Jünemann, WTK
- Carsten Butz, Vors. Personalrat
- Peter Burek, Jugendreferent

Weiterhin nehmen folgende Personen an der Fahrt teil:

- Dieter Köhler, ehemaliger Jugendreferent
- Lucio Dröttbom, Vorsitzender des Jugendparlamentes der Stadt Haan
- Fritz Köhler
- Knut vom Bovert, Bürgermeister a.D.
- Friedhelm Ruffer, Bürgermeister a.D.
- Ingrid Obermann, FDP
- Steffen Borth

Eine Dienstreise für Rats- und Ausschussmitglieder ins Ausland ist durch den Stadtrat zu genehmigen. Die nächsten Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) sind für den 27. bzw. 20. 06. 2017 vorgesehen.

Angesichts der Ferienzeit ist eine vorherige Einberufung des Rates oder des HFA nicht so rechtzeitig möglich, dass noch vor Zusage / Buchung der Teilnahme eine Genehmigung des Rates bzw. Dringlichkeitsentscheidung des HFA eingeholt werden kann. Daher ist in dieser Angelegenheit eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zu treffen.